

Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Teilbereich Gewinnung
und Sicherung von Bodenschätzen

B IV 1.1 Allgemeines

B IV 1.2 Kies und Sand

B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton

Sitzung des Planungsausschusses am 27.02.2007
Anlage zu TOP 3

Inhaltsverzeichnis:

Änderungsbegründung	Seite 1
Ziele und Grundsätze	Seite 3
Begründung	Seite 12
Beschlussvorschlag	Seite 34
Umweltbericht	
Regionalplankarte (Vorentwurf)	

ÄNDERUNGSBEGRÜNDUNG

Gem. Art. 19 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden die Regionalpläne von den Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und beschlossen.

Anlass der Fortschreibung

Der Abschnitt B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurde in Teilbereichen bereits fortgeschrieben. Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung sollen die allgemeinen Ziele und Grundsätze zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ebenso auf einen aktuellen Stand gebracht werden, wie die Teilkapitel Kies und Sand, Lehm und Ton. Zusammen mit den bereits in den letzten Jahren aktualisierten Teilkapiteln Granit und Quarz liegt damit ein abgestimmtes Gesamtkonzept für die Gewinnung und Sicherung der Bodenschätze in der Region Donau-Wald vor.

Damit kommt der Regionale Planungsverband Donau-Wald dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 nach, das zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen vorsieht (LEP-Ziel B II 1.1.1.1).

Umweltbericht

Im Rahmen dieser Fortschreibung ist gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht nach der SUP-RL als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat sowie vernünftige Alternativen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter Alternativen sind hier die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu verstehen.

Die Erstellung des Umweltberichtes dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren und zu bewerten und Umwelterwägungen in die Planausarbeitung einzubeziehen. Die Erstellung des Umweltberichtes ersetzt dabei nicht die Beteiligung der Umweltbehörden im Anhörungsverfahren.

Durch die SUP-RL werden keine materiellrechtlichen Änderungen ausgelöst, die Umweltbelange erhalten dadurch kein höheres Gewicht. Die Planungsentscheidung des Regionalen Planungsverbandes wird durch die Umweltprüfung nicht präjudiziert.

Natura-2000-Gebiete

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz haben Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, den Schutzzweck und Erhaltungsziele dieser Gebiete zu berücksichtigen (Art. 13c Abs. 3 BayNatschG). Bei einer Reihe von Gebieten, die vom zuständigen Fachplanungsträger zur Darstellung als Vorranggebiet vor-

geschlagen wurden, kann auf der Ebene der Regionalplanung eine Erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht möglich, die betroffenen Rohstoffgebiete mit einem Vorrang auszustatten.

Normenkollision

Die in den Regionalplänen enthaltenen normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze) werden gem. Art. 19 Abs. 1 BayLplG von den Planungsverbänden als Rechtsverordnung beschlossen. Da sich Verordnungen untereinander nicht widersprechen dürfen, müssen – um den Regionalplan verbindlich erklären zu können – andere Rechtsverordnungen geändert werden.

Hier sind insbesondere folgende bestandskräftige Verordnungen betroffen:

LSG Edelsbrunner Tal in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen KS 63 (Verordnungsträger Landkreis Passau)

LSG Bayerischer Wald in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen KS 19, KS 61 und ST 8 (Verordnungsträger Landkreis Deggendorf)

WSG Schwanenkirchen in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen ST 6 (Verordnungsträger Landkreis Deggendorf)

B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 (Z) Zur Sicherung der regionalen und - soweit erforderlich - der überregionalen Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen. Abbauvorhaben sollen in diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 1.1.2 (Z) In den Vorranggebieten für Bodenschätze soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.

In den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze soll der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 1.1.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Insbesondere in großen Abbaugebieten ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen.

- 1.1.4 (G) Auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen ist ebenso hinzuwirken wie auf die weitestgehende Verwendung von Ersatz- und Recyclingrohstoffen.

- 1.1.5 (G) Bei allen Abbaumaßnahmen – insbesondere bei Nassabbauten – ist der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen.

Bei der Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material verwendet wird.

- 1.1.6 (G) Die abgebauten Flächen sind – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden - nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen.

Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird,

Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden.

Auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse ist hinzuwirken.

1.2 Kies und Sand

1.2.1 (Z) Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

KS 1	Parkstetten-Nord	(Gemeinden Parkstetten, Steinach und Kirchroth, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 6	Mariaposching	(Gemeinde Mariaposching, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 8	Natternberg	(Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 11	Altenufer	(Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf)
KS 12	Osterhofen-Ost	(Stadt Osterhofen und Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 14	Pocking-Ost	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 16	Thalling	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 17	Kirchham	(Gemeinde Kirchham, Lkr. Passau)
KS 19	Iggensbach	(Markt Schöllnach und Gemeinde Iggensbach, Lkr. Deggendorf)
KS 21	Schönerting-Nord	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 22	Hörgessing	(Stadt Vilshofen, Lkr. Passau)
KS 23	Aldersbach-Süd	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 26	Gerlesberg	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Passau)
KS 31	Malching	(Gemeinde Malching, Lkr. Passau)
KS 32	Reding	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 33	Jägerwirth	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 35	Obervoglarn-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 37	Schmidöd	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Passau)
KS 41	Sautorn	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 45	Grafling	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)

KS 49	Oberlindhart-Süd	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 50	Oberhaselbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 58	Thannet-West	(Gemeinde Aholming, Lkr. Deggendorf)
KS 59	Untersimboln	(Gemeinde Salzweg, Lkr. Passau)
KS 60	Reding-Ost	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 56	Niederaltaich	(Gemeinde Niederaltaich, Lkr. Deggendorf)
KS 62	Walchsing	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 63	Karglöd	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 64	Hundsöd	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 65	Stauffendorf-West	(Gemeinde Stephansposching und Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 66	Freundorf-Ost	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 67	Freundorf-Süd	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)

Bei den Vorranggebieten KS 14 Pocking-Ost (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 16 Thalling (Stadt Pocking, Landkreis Passau) und KS 31 Malching (Gemeinde Malching, Landkreis Passau) ist der notwendige Flächenbedarf für die geplante Bundesautobahn A 94 ausgenommen.

1.2.2 (Z) Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

KS 2	Straubing-Wallmühle	(Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 4	Perkam-Hart	(Gemeinde Perkam, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 5	Aiterhofen	(Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 12	Osterhofen-Ost	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 18	Anning-Ost	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)
KS 38	Forstern-Ost	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 43	Straßkirchen	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 44	Schambach-Ost	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)

KS 46	Niedermotzing-Süd	(Gemeinden Aholzing und Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 47	Aholzing	(Gemeinde Aholzing, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 51	Künzing	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 52	Altholz	(Stadt Plattling, Lkr. Deggendorf)
KS 53	Alkofen-Ost	(Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 54	Forstern-Nord	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 55	Sammern	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 56	Niederaltaich	(Gemeinde Niederaltaich, Lkr. Deggendorf)
KS 57	Thannet-Ost	(Stadt Plattling, Lkr. Deggendorf)
KS 61	Außernzell	(Gemeinde Außernzell, Lkr. Deggendorf)

1.2.3 (Z) Großflächige bzw. dauerhafte Abbauvorhaben für Kies und Sand sollen zur Ordnung der Rohstoffgewinnung auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

1.2.4 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sollen folgende überwiegende Folgefunktionen angestrebt werden:

KS 1	Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
KS 6	Biotopentwicklung
KS 8	Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
KS 11	Erholung, Biotopentwicklung
KS 12	Erholung, Biotopentwicklung
KS 14	Erholung, Biotopentwicklung
KS 16	Erholung, Biotopentwicklung
KS 17	Erholung, Biotopentwicklung
KS 19	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
KS 21	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
KS 22	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
KS 23	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
KS 26	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

- KS 31 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 32 Biotopentwicklung
- KS 33 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 35 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 37 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 45 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 49 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 50 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 58 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 59 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 60 Biotopentwicklung
- KS 62 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 63 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 64 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 65 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 66 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 67 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

1.2.5 (Z) Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

Für die nachstehend aufgeführten Vorbehaltsgebiete sollen folgende überwiegende Folgefunktionen angestrebt werden:

- KS 2 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 5 Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung
- KS 12 Biotopentwicklung
- KS 18 Biotopentwicklung, Forstwirtschaft
- KS 38 Biotopentwicklung
- KS 43 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 44 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 46 Biotopentwicklung

- KS 47 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 51 Biotopentwicklung
- KS 52 Biotopentwicklung
- KS 53 Erholung, Biotopentwicklung, Fischerei
- KS 54 Biotopentwicklung
- KS 55 Biotopentwicklung
- KS 56 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 57 Biotopentwicklung
- KS 61 Biotopentwicklung

- 1.2.6 (G) Es ist anzustreben, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, insbesondere die Gebiete KS 38, KS 54 und KS 55 bzw. KS 12 und KS 51 bzw. KS 32 und KS 60 nicht gleichzeitig abgebaut werden.

1.3 Lehm und Ton, Spezialton

1.3.1 (Z) Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)

- | | | |
|-------|--------------------|--|
| LE 4 | Oberellenbach-Nord | (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen) |
| LE 5 | Grafentraubach | (Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen) |
| LE 6 | Salching-West | (Gemeinden Salching und Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen) |
| LE 7 | Straubing-Süd | (Stadt Straubing und Gemeinde Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen) |
| LE 9 | Riedling-West | (Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen) |
| LE 10 | Riedling-Nord | (Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen) |
| LE 18 | Schmidham | (Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau) |
| LE 19 | Tettenweis | (Gemeinde Tettenweis, Lkr. Passau) |
| LE 21 | Irsham-Süd | (Markt Fürstenzell, Lkr. Passau) |
| LE 26 | Oberlindhart-Nord | (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Strau- |

		bing-Bogen)	
LE 27	Grafentraubach-Nord	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 28	Hofkirchen	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 30	Padering-West	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 31	Padering-Ost	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 32	Padering-Süd	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 33	Mundlfing	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 38	Fürstenzell-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)	
LE 39	Unterellenbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 40	Scharn	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)	
LE 41	Thanham	(Markt Rothalmünster und Gemeine Kößlarn, Lkr. Passau)	
LE 42	Aspertsham	(Markt Fürstenzell und Gemeinde Neuburg am Inn, Lkr. Passau)	
LE 43	Niederhofen	(Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)	
LE 44	Hotting	(Gemeinden Ruhstorf a.d. Rott und Tettensweis, Lkr. Passau)	

1.3.2 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sollen folgende überwiegende Folgefunktionen angestrebt werden:

- LE 4 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 5 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 7 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 9 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 10 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

- LE 18 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 19 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 21 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 26 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 27 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 28 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 30 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 31 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 32 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 33 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 38 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 39 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 40 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 42 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 43 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 44 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

- 1.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorranggebiete, insbesondere die Vorranggebiete LE 9, LE 10, LE 30, LE 31 und LE 32, nicht gleichzeitig abgebaut werden.
- 1.3.4 (Z) Großflächige bzw. dauerhafte Abbauvorhaben für Lehm und Ton sollen zur Ordnung der Rohstoffgewinnung auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.
- 1.3.5 (Z) Vorranggebiete für Spezialton (ST)
- | | | |
|------|---------------------|---|
| ST 1 | Bogen-Nord | (Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf, Lkr. Straubing-Bogen) |
| ST 2 | Schwarzach-Süd | (Markt Schwarzach, Lkr. Straubing-Bogen) |
| ST 4 | Dingstetten | (Märkte Hengersberg und Schöllnach, Lkr. Deggendorf) |
| ST 6 | Schwanenkirchen-Ost | (Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf) |
| ST 7 | Schwarzach | (Markt Schwarzach, Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen) |

ST 8 Dingstetten-Ost (Markt Schöllnach, Lkr. Deggendorf)

1.3.6 (Z) **Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton**

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sollen folgende überwie-
gende Folgefunktionen angestrebt werden:

ST 1 Militärisches Übungsgelände, Landwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 2 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 7 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 8 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

Zu B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT**Zu 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen****Zu 1.1 Allgemeines**

Zu 1.1.1 Die Region Donau-Wald verfügt über Bodenschätze, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. LEP B II 1.1).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind.

Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, aufgrund des Verbotes der Doppelsicherung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.

In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen regionalplanerisch grundsätzlich unbedenklich. In Vorbehaltsgebieten ist der Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen Belangen mit einem besonderen Gewicht ausgestattet. Mit der Lenkung von Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll erreicht werden, dass die Bodenschatzgewinnung weitgehend in aus regionalplanerischer Sicht restriktionsfreien (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsgebiete) Gebieten stattfindet.

Nach dem LEP 2006 ist mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan für den Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Gebiete keine Aussage getroffen (Begründung zu LEP-Ziel B II 1.1.1.1). Deshalb kann aus der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht abgeleitet werden, dass ein Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Gebiete unzulässig ist.

Hinweis zur Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan:

Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ist aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:100.000 nicht parzellenscharf. In den Regionalplankarten wird dies durch Planzeichen ausgedrückt, die an

den Rändern offen sind. Angesichts dieser Unschärfe ist bei der Anwendung der regionalplanerischen Zieldarstellungen (etwa im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 4 ROG) im Randbereich der Gebiete ggf. eine konkrete Feststellung der Betroffenheit notwendig. Durch unterschiedliche Druck- und Vervielfältigungstechniken kann sich die Darstellung der Planzeichen geringfügig verändern. Dies stellt aber keine inhaltliche Änderung der regionalplanerischen Aussage dar.

Zu 1.1.2

Als Vorranggebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten müssen. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u.a. zu prüfen, ob und inwieweit der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorranggebiete werden sowohl Gebiete ausgewiesen, in denen Bodenschätze zur Deckung des derzeitigen regionalen und überregionalen Bedarfs bereits abgebaut werden, als auch Gebiete, in denen die spätere Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des zukünftigen Bedarfs aus regionalplanerischer Sicht sichergestellt werden soll.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung, z. B. in Form eines Raumordnungsverfahrens, in der Regel erforderlich sein. Die landesplanerische Überprüfung wird hierbei die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, z. B. des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft, abzuwägen haben. Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u.a. zu prüfen, ob und inwieweit der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden auch solche Rohstoffgebiete

te ausgewiesen, bei denen auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Reihe von Vorbehaltsgebieten (benachbarte) Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, aus rohstoffgeologischer Sicht eine Sicherung aber notwendig und sinnvoll erscheint. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabensträger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist.

Bei Abbauvorhaben außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete richtet sich die Erforderlichkeit einer landesplanerischen Überprüfung nach Art. 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

Zu 1.1.3

Durch den Abbau von Bodenschätzen können die genutzten Flächen, das Landschaftsbild, der Erholungswert, der Naturhaushalt wie auch benachbarte Siedlungen teilweise erheblich beeinträchtigt werden. Um die Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Abbau der Bodenschätze und die Rekultivierung der Abbaustellen nach einem Gesamtkonzept vorgenommen wird. Hierzu ist es erforderlich, dass fachlich fundierte Abbau- und Rekultivierungskonzepte als Basis für die Nutzung der Bodenschätze erstellt werden.

Insbesondere in großen Abbaugebieten ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen. Durch eine verbindlich festgelegte Abbau- und Rekultivierungsplanung kann die landschaftliche Umgestaltung und die Beeinträchtigung durch den Abbau auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden.

Abbauf Flächen für Bodenschätze sind, soweit erforderlich, nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB in Flächennutzungsplänen darzustellen und nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in Bebauungsplänen festzusetzen. Landschafts- und Grünordnungspläne sind gemäß Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG als Bestandteil der Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen für Rohstoffabbauf Flächen können die Gemeinden gewährleisten, dass der Rohstoffabbau ordnungsgemäß und ohne nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt. Zudem kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Ziel, Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu lenken und dort zu konzentrieren, am wirkungsvollsten umgesetzt werden.

Die bauleitplanerische Ordnung des Rohstoffabbaus ist in denjenigen Gemeinden besonders dringlich, in denen bereits eine Reihe von Abbaustellen vorhanden sind, oder mehrere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen sind.

Zu 1.1.4

Die Gewinnungsmöglichkeiten für Rohstoffe in der Region sind begrenzt.

Zum einen sind wirtschaftlich abbaubare Lagerstätten nur in begrenztem Umfang vorhanden, zum anderen werden die Gewinnungsmöglichkeiten durch andere Belange (z.B. Grundwasser-, Immissions- oder Naturschutz) eingeschränkt und durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche (z.B. Siedlungstätigkeit, Infrastrukturvorhaben, Erholung) zusätzlich reduziert. Es ist daher auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen hinzuwirken. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass soweit als möglich Ersatz- und Recyclingrohstoffe Verwendung finden.

Zu 1.1.5 Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden in der Regel das Grundwasser schützende Bodenschichten abgetragen und damit die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens nachhaltig verändert. Bei Nassabbauten (vor allem bei Kiesen und Sanden) wird das Grundwasser freigelegt, wodurch die Gefahr besteht, dass Schadstoffe direkt ins Grundwasser gelangen können. Es ist daher bei allen Abbaumaßnahmen sicherzustellen, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

Jede Verfüllung in freigelegtes Grundwasser stellt eine Gefährdungsquelle dar. Eine auf Dauer lückenlose Überwachung des Materials für eine Verfüllung sowie des Verfüllvorgangs direkt in das Grundwasser ist nur sehr schwer sicherzustellen. Ausgenommen ist der Einbau unbedenklichen Materials aus dem örtlichen Abbau. Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung bei Abbaustätten im Grundwasser mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus weiteren Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Näheres bzgl. der Bedingungen, die bei Verfüllungen einzuhalten sind, regelt das sog. Eckpunktpapier aus dem Jahre 2001, das als vertragliche Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Industrieverband Steine und Erden geschlossen wurde.

Zu 1.1.6 Jährlich werden in der Region Donau-Wald zwischen 45 und 50 ha in der Regel land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für die Gewinnung Rohstoffen benötigt. Die durch den Abbau von Rohstoffen verursachten z.T. erheblichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sollen so gering wie möglich gehalten werden. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 enthält deshalb in Ziel B II 1.1.1.2 den Auftrag, bereits in den Regionalplänen vorausschauend Aussagen zu den Folgefunktionen der Abbaugebiete zu treffen. Der Zurückführung der abgebauten Flächen – sofern sie nicht das Grundwasser aufdecken - in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommt demnach besondere Bedeutung zu.

Eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzflächen ist insbesondere dann erforderlich, wenn nach Geländeausformung und Bodenverhältnissen wieder Standorte mit guten Ertragsbedingungen geschaffen werden können. Eine Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald bietet sich vor allem in waldarmen Bereichen sowie bei Abbaustellen, die Wald mit Sonderfunktionen nach dem Wald funktionsplan in Anspruch nehmen, an.

Wenn auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung als Hauptfolgefunktion anzusehen ist, kommen weitere Nutzungen, wie z.B. die Schaffung landschaftsgliedernder Elemente einschließlich ökologischer Zellen in Frage. Vor allem in intensiv genutzten und an naturnahen Landschaftsbestandteilen armen Bereichen der Talauen und des tertiären Hügellandes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Abbaustellen nach Beendigung des Abbaus zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Darüber hinaus ist es in landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen und in strukturarmen Landschaftsteilen notwendig, dass Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen vernetzt werden.

Zudem ist auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse hinzuwirken.

Zu 1.2 Kies und Sand

Die Gewinnung von Kies und Sand wurde in den in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts weitgehend konzeptionslos und teilweise ohne entsprechende Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz betrieben und hinterließ erhebliche Landschaftsschäden. Durch eine vorausschauende übergeordnete Abbauplanung und Berücksichtigung der verschiedenen Belange können derartige Schäden verhindert werden. Insbesondere sollen dadurch auch Eingriffe in ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile vermieden werden. Die Regionalplanung leistet hier durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen wichtigen Beitrag.

Seit im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt werden, konnte die konzeptlose Verteilung von Abbaustätten in der Region deutlich reduziert werden. Damit konnten vielfach nachteilige Auswirkungen auf Boden, Vegetation und Grundwasser verringert werden und einer weiteren Entwertung der Talräume von Donau, Isar und Inn durch planloses Abbau-geschehen entgegengewirkt werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden dort ausgewiesen, wo aufgrund einer geologischen Groberkundung mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen gerechnet werden kann. Betriebsaffine Flächenvorschläge sind dabei besonders berücksichtigt. Innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann z.T. auf engem Raum in Quantität und Qualität durchaus unterschiedliches Material anstehen. Eine Gewähr dafür, dass in einer für den Abbau ins Auge gefassten Lagerstätte quantitativ und qualitativ das erhoffte Kies- bzw. Sandmaterial vorhanden ist, kann erst durch spezielle Voruntersuchungen wie etwa Bohrungen gewonnen werden.

In der Region Donau-Wald werden laut Industrieverband Steine und Erden jährlich Flächen von ca. 26 ha für Zwecke des Sand- und Kiesabbaus benötigt und ca. 4,6 Mio. Tonnen Kies und Sand abgebaut. Sonderbedarf wie für den Autobahnbau bzw. den Ausbau der Donau ist darin nicht enthalten. Ins-

gesamt sind im Regionalplan ca. 1.567 ha Vorrang- und 793 ha Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Damit liegt der Flächenansatz in Höhe von rd. 2.360 ha deutlich über dem rein rechnerisch ermittelbaren Bedarf für die Geltungsdauer des Regionalplans, hier mit 10-15 Jahren angenommen. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Lagerstätten geologisch lediglich groberkundet sind. Dies hat erfahrungsgemäß zur Folge, dass sich die Rohstoffgebiete nur teilweise als abbauwürdig erweisen. Zudem steht dem Regionalplan kein Instrument zur Verfügung, die ausgewiesenen Gebiete auch für den Rohstoffabbau verfügbar zu machen.

Darüber hinaus kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Reihe von Vorbehaltsgebieten (benachbarte) Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabens-träger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist. Es ist also damit zu rechnen, dass nicht alle Rohstoffgebiete in vollem Umfang für einen Abbau zum Tragen kommen. Durch den Flächenansatz wird den Unternehmen aber ein ausreichender Spielraum ermöglicht, der die regionale und überregionale Versorgung mit Rohstoffen sicherstellt.

Die tertiären Kiese und Sande in der Region sollten in Zukunft verstärkt zur Verwendung gelangen. Damit könnte die Abbautätigkeit in den ökologisch empfindlicheren Talräumen der Flüsse eingeschränkt werden. Aufgrund der im Vergleich mit den quartären Vorkommen in der Regel größeren Mächtigkeiten dieser Lagerstätten kann hier die Rohstoffgewinnung wesentlich flächenschonender erfolgen. Grundwasser wird bei den tertiären Lagerstätten zudem nur in Ausnahmefällen freigelegt.

Zu 1.2.1 Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

Zu KS 1:

Nördlich von Parkstetten wird seit Jahrzehnten in großem Umfang Kies und Sand abgebaut. Zur Ordnung des Abbaugeschehens und Koordinierung der Nachfolgenutzung wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt, der die KS 1 teilweise überdeckt. Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 380-kV-Leitung ist auszuschließen. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 6:

Die nordwestlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche soll durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 8:

Die westlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche soll durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 11:

In der KS 11 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die östlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche soll durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 12:

In der KS 12 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das Trinkwasserdargebot aus den Hausversorgungsanlagen innerhalb der KS 12 darf nicht gefährdet werden. Die in der KS 12 liegenden Waldinseln sollen erhalten werden. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig, es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird.

Zu KS 14:

In der KS 14 liegt eine Deponie der VAW Pocking, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen ist. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 16:

Das südlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 17 :

In der KS 17 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das südwestlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 19:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Bei der Abbauplanung ist die im Süden des Vorranggebietes geplante Verlegung der St 2126 zu berücksichtigen.

Zu KS 21:

Die nördlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen (Teichkom-

plex Amphibienhabitat) dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 26:

Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt werden kann. Vorhandene Auffüllungen im Bereich ehemaliger Abbaustellen (Bauschutt) sind bei Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 31:

In der KS 31 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 32:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 33:

Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 35:

Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 37:

Die nordöstlich des Vorranggebietes befindlichen Ausläufer des FFH-Gebietes und die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 41:

Das südlich des Vorranggebietes geplante ADAC-Fahrsicherheitszentrum ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die Erschließung der KS 41 soll unmittelbar über die B8 oder die St 2074 erfolgen.

Zu KS 45:

In der KS 45 sind möglicherweise Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 49:

In der KS 49 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 50:

Bei der Abbauplanung ist die im Westen des Vorranggebietes geplante Trasse der B 15 neu zu berücksichtigen.

Zu KS 58:

Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden. Das Vorranggebiet überdeckt zum Teil ein Wiesenbrüteregebiet.

Zu KS 59:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Wald funktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Bei der KS 59 ist die Verkehrserschließung ungünstig, es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2137 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 60:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Natura-2000-Gebiete sowie die umgebenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hoch-

wasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 62:

Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 63:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Zu KS 64:

Das Vorranggebiet beinhaltet Waldflächen. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 65:

In der KS 65 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 67:

In der KS 67 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu 1.2.2 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

Im Rahmen der regionalplanerischen Abstimmung konnte aufgrund verschiedener fachlicher Einwände ein Vorrang für die Rohstoffsicherung und –gewinnung nicht bei allen vorgeschlagenen Rohstoffgebieten festgelegt werden. Diese Gebiete werden daher als Vorbehaltsgebiete dargestellt und der Rohstoffsicherung damit ein besonderes Gewicht zugemessen. Den fachlichen Belangen, die einem Vorrang der Rohstoffsicherung entgegenstehen, kann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. landesplanerischen Überprüfungen Rechnung getragen werden.

Rohstoffsicherungsgebiete, bei denen auf der Ebene der regionalplanerischen Abstimmung eine erhebliche Beeinträchtigung von (benachbarten) Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, sind als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vor-

zulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Zu KS 2:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindet sich der Flugplatz Straubing-Wallmühle. Abbauplanung und Rekultivierung sind daher unter dem Gesichtspunkt der Flugsicherheit und einer möglichen Erweiterung des Flugplatzes in einem abgestimmten Gesamtkonzept vorzunehmen. In der KS 2 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 4:

Das südlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden. Bei der KS 4 ist die Verkehrserschließung ungünstig, es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2142 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 5:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die in der KS 5 liegende Waldinsel (Bannwald) soll erhalten werden. Durch das Vorranggebiet sind Leitungstrassen geplant, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen sind.

Zu KS 12:

Die in der KS 12 liegenden Waldinseln sollen erhalten werden. Eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes ist Wiesenbrütergebiet. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig, es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird.

Zu KS 18:

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Waldaktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz bean-

sprucht werden kann.

Zu KS 38:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, ob die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Das Vorranggebiet überdeckt zum Teil ein Wiesenbrüteregebiet.

Zu KS 43:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 43 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 44:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 44 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 46:

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Eine Teilfläche des Gebietes ist nach dem Waldfunktionsplan Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Gesamtökologie und den regionalen Klimaschutz. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 47:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 47 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Bei der KS 47 ist die Verkehrserschließung ungünstig, es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung nach Süden zur Bundesstrasse B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 51:

Bei der KS 51 ist die Verkehrserschließung ungünstig, es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 52:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 53:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 54:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger

ger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 55:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 56:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Erschließung des Gebietes sollte über die DEG 42 nicht in Richtung Süden durch die Ortschaft Niederalteich erfolgen, sondern Richtung Norden zur St 2125.

Zu KS 57:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. In der KS 57 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu KS 61:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der überlagerten Natura-2000-Gebiete kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Das Vorbehaltsgebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und in einem geplanten Naturschutzgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu 1.2.3 Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind die Belange der Rohstoffsicherung auf der Ebene der Regionalplanung bereits mit anderen Belangen miteinander und untereinander abgewogen.

Da die großflächige bzw. auf Dauer ausgelegte Gewinnung der Bodenschätze Kies und Sand in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft verbunden ist, ist es im Sinne der Ordnungsfunktion der Raumordnung sinnvoll, derartige Abbauvorhaben auf diejenigen Gebiete zu konzentrieren, die sich im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses als weitgehend restriktionsfrei (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsgebiete) herausgestellt haben.

Je nach räumlichem Kontext, der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft, der Betroffenheit anderer Schutzgüter sowie weiteren Gesichtspunkten (wie z.B. der Seltenheit eines Rohstoffs) ist die Größe eines Abbauvorhabens im Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird die Schwelle, ab der ein Abbauvorhaben als „groß“ zu bezeichnen ist, bei Massenrohstoffen wie Kies und Sand sowie Lehm und Ton höher liegen als bei den anderen Rohstoffen, die in der Region vorkommen.

Bei bestehenden Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist darauf hinzuwirken, dass Erweiterungen v.a. unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustellen durchgeführt werden.

Zu 1.2.4 **Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand**

Zu 1.2.5 **Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand**

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

Die festgelegten Folgefunktionen insbesondere dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und –vernetzung übernehmen.

Insbesondere bei der Rohstoffgewinnung im Grundwasserbereich wird häufig ein Gewässer hergestellt. So ist es im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials nicht möglich, sämtliche Nassbaggerungen wieder zu verfüllen. Je nach Größe, Lage und Erschließung bieten sich bei einer Reihe von Baggerseen eine Erholungsnutzung an. Je nach örtlichen Gegebenheiten und anderen betroffenen Belangen (v.a. Wasserwirtschaft) kann unter Erholung u.U. auch eine fischereiliche Nutzung subsumiert werden.

Besonderes in waldarmen Gebieten oder an Standorten, die vor der Bodenschatzgewinnung forstlich genutzt wurden, kommt auch der Folgenutzung Forstwirtschaft eine wichtige Funktion zu. Dies ist insbesondere in Gebieten der Fall, wo Wald mit Sonderfunktionen nach dem Wald funktionsplan in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der besonderen Standortvoraussetzungen eignen sich einige Vorranggebiete auch für Fremdenverkehrsnutzungen und touristische Nutzungen. Das Umfeld der KS 1 hat schon eine gewisse Bedeutung für den Fremdenverkehr (Golfplatz, Campingplatz, usw.), welche durch entsprechende Folgenutzungen ergänzt werden können. Im Umfeld der KS 8 befindet sich das Ganzjahresbad Elypso. Hier bietet sich die Möglichkeit, die schon vorhandene Erholungs- und Tourismusinfrastruktur entsprechend zu ergänzen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete KS 18, KS 19, KS 32, KS 46, KS 59, KS 60, KS 61 liegen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Durch ein fachlich fundiertes ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Für diese Gebiete sind Folgefunktionen festgelegt, die eine ökologische Funktion (z.B. Biotopentwicklung) und eine landschaftsgestalterische Funktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft) haben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft minimiert wird.

Zu 1.2.6 Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete kann diese Konzentration am besten erreicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.

Zu 1.3 Lehm und Ton, Spezialton

Die in der Region vorkommenden Lehme und Tone sowie Spezialtone bilden die Rohstoffbasis für die in der Region ansässigen Ziegelwerke. Aufgrund der zunehmenden Konkurrenz ausländischer Unternehmen und Unternehmensfusionen ist die Zahl der Ziegelwerke in den letzten Jahren allerdings zurückgegangen.

Die Kaolintone des Bayerischen Waldes, die Lösslehmvorkommen sowie die Tone der Oberen Süßwassermolasse dienen der Ziegelindustrie bzw. der keramischen und Feuerfestindustrie als Rohstoffgrundlage. Kaolintone treten als Zersetzungsprodukte saurer, feldspatreicher Gesteine auf. Sie erreichen in der Region keine größere Ausdehnung und Mächtigkeit.

Lösslehm ist das Verwitterungsprodukt von Löss, einem während der Eiszeit aus Moränengebieten oder, wie in der Region, aus Flusstälern ausgeblasenen Staubsediment. Vorkommen von Lösslehm sind in der Region weit verbreitet und stellen den allgemein gebräuchlichen Rohstoff für die Ziegelindustrie dar. Als geschlossene Decke liegt der Lösslehm vor allem über ebenen Schotterflächen, während im Hügelland aufgrund uneinheitlicher Ablagerungsbedingungen und späterer Erosion eine nur bereichsweise und unregelmäßig ausgebildete Lehmdecke vorliegt. Lösslehme werden derzeit insbesondere im Raum Straubing, im Tal der Kleinen Laaber sowie im Hügelland zwischen Donau und Inn abgebaut.

Zu 1.3.1 Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)

Die Sicherung der Rohstoffversorgung mittels Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist ein wesentlicher Beitrag zum weiteren Fortbestand der Gewinnungs- und Verarbeitungsbetriebe in der Region. Damit leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag für die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie einer ausreichenden Versorgung mit Ziegelprodukten und Feuerfestmaterialien.

In den Vorranggebieten LE 9, LE 10, LE 30, LE 31, LE 32, LE 33 soll im Rahmen eines fachlich fundierten Abbau- und Rekultivierungskonzeptes der Schutz des Grundwassers wegen der dort vorhandenen wertvollen Grundwasserspeicher und der wertvollen Böden gewährleistet werden.

In den Vorranggebieten LE 6, LE 9, LE 10, LE 26, LE 27, LE 28, LE 30, LE 31, LE 33, LE 39 und LE 43 ist vom Vorhandensein von Bodendenkmälern auszugehen. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu LE 6:

Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 18:

In unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche,

die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Der Wald darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 19:

In unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Der Wald darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 21:

Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 26:

Die im Süden des Vorranggebietes verlaufende Gasleitung darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 38:

Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 39:

Der tertiäre Hauptgrundwasserleiter darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 40:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Zu LE 42:

Das westlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu LE 43:

In unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Der Wald darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Im westlichen Talbereich zwischen Grund und Steinwies befinden sich private TW-Versorgungen, die im

Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Zu LE 44:

In unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie hat. Der Wald darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Im Talbereich befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Zu 1.3.2 Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton

In der Regel werden die Vorranggebiete für Lehm und Ton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen insbesondere dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und –vernetzung übernehmen.

Insbesondere in den Vorranggebieten im Gäuboden ist wegen der dort vorhandenen hochwertigen Böden ein möglichst sparsamer Landverbrauch und nach einer ordnungsgemäßen Rekultivierung wieder eine landwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Da die landwirtschaftliche Flur im Gäuboden aber auch sehr strukturarm ist, soll auch Biotopentwicklung und –vernetzung als Folgenutzung angestrebt werden.

Zu 1.3.3 Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorranggebieten kann diese Konzentration am besten erreicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.

Zu 1.2.4 Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind die Belange der Rohstoffsicherung auf der Ebene der Regionalplanung bereits mit anderen Belangen miteinander und untereinander abgewogen.

Da die großflächige bzw. auf Dauer ausgelegte Gewinnung der Bodenschätze Lehm und Ton in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft verbunden ist, ist es im Sinne der Ordnungsfunktion der Raumordnung sinnvoll, diese Abbauvorhaben auf diejenigen Gebiete zu konzentrieren, die sich im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses als weitgehend restriktionsfrei (Vorranggebiete) bzw. restriktions-

armen (Vorbehaltsgebiete) herausgestellt haben.

Je nach räumlichem Kontext, der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft, der Betroffenheit anderer Schutzgüter sowie weiteren Gesichtspunkten (wie z.B. der Seltenheit eines Rohstoffs) ist die Größe eines Abbauvorhabens im Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird die Schwelle, ab der ein Abbauvorhaben als „groß“ zu bezeichnen ist, bei Massenrohstoffen wie Kies und Sand sowie Lehm und Ton höher liegen als bei den anderen Rohstoffen, die in der Region vorkommen.

Bei bestehenden Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist darauf hinzuwirken, dass Erweiterungen v.a. unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustellen durchgeführt werden.

Zu 1.3.5 Vorranggebiete für Spezialton (ST)

Der Sicherung des Rohstoffs Spezialton kommt aufgrund seiner besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die tertiären Spezialtone, die in der Region Donau-Wald vorkommen, sind insbesondere für die Herstellung von Baukeramik und die Dachziegelindustrie von Bedeutung. Die Ausweisung der Vorranggebiete dient der notwendigen Sicherung der Rohstoffbasis für die heimischen Abbau- und Verarbeitungsbetriebe und leistet damit einen wertvollen Beitrag zu deren Fortbestand und Weiterentwicklung.

Die Tone der Oberen Süßwassermolasse (Spezialtone) treten insbesondere in Buchten des Grundgebirges am Südwestrand des Bayerischen Waldes auf. Höfliche Tonlagerstätten befinden sich in der Steinacher, Hunderdorfer und vor allem Hengersberg-Schwanenkirchener Bucht. Der Abbau von Spezialton wird derzeit nur im Raum Hengersberg-Schöllnach sowie nordöstlich von Bogen in größerem Umfang betrieben. Die Spezialtone, die sich aufgrund ihres hohen Aluminiumoxydgehalts auch für die Aluminiumherstellung eignen, werden derzeit für die Herstellung von keramischen Produkten sowie Produkten der Feuerfestindustrie verwendet. In der Region werden Spezialtone darüber hinaus zur Herstellung von frostsicheren Ziegeleiprodukten (z. B. Dachziegel) eingesetzt. Dabei wird der "magere" Lösslehm durch Hinzumischung von Spezialtonen "verfettet".

Insgesamt sind im Regionalplan rd. 270 ha Vorranggebiete für Spezialton dargestellt.

Zu ST 1:

In der ST 1 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden. Der westliche Teil des Vorranggebietes überdeckt Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan

besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie haben. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind die Belange des benachbarten Standortübungsplatzes, insbesondere Belange der militärischen Infrastruktur und des Übungsbetriebes, besonders zu berücksichtigen.

Zu ST 2:

Im Bereich der ST 2 liegen einige Einzelanwesen, die bei der Abbauplanung hinsichtlich des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind.

Zu ST 4:

Ein Teil des Vorranggebietes überdeckt Waldflächen, die nach dem Wald-funktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie haben. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Die im Bereich der ST 4 befindlichen Biotope sollen möglichst vom Abbau ausgenommen werden.

Zu ST 7:

Die im Randbereich der ST 7 befindlichen Biotope sollen möglichst vom Abbau ausgenommen werden. Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutz sind besonders zu berücksichtigen.

Zu ST 8:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Osten des Gebietes liegenden Biotope sollen durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Zu 1.3.6 **Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton**

In der Regel werden die Vorranggebiete für Lehm und Ton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen insbesondere dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotop-

entwicklung und –vernetzung übernehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Planungsausschuss nimmt vom Entwurf der Fortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Teilbereich Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton des Regionalplans Donau-Wald Kenntnis und billigt den Fortschreibungsentwurf.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Regionsbeauftragten das Anhörungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen und bei der nächsten Sitzung des Planungsausschusses über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zu berichten.